

**Standeskommissionsbeschluss  
über  
die Ablieferung von Publikationen  
an die Kantonsbibliothek**

vom 27. August 1996<sup>1</sup>

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I. Rh.,  
gestützt auf Art. 30 Abs. 5 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,<sup>2</sup>

beschliesst:

Art. 1

Mit dieser Weisung soll sichergestellt werden, dass Publikationen, welche vom Kanton selbst herausgegeben oder von ihm (mit-)finanziert werden, in einer angemessenen Anzahl von Exemplaren der Kantonsbibliothek zur Verfügung gestellt werden.

Art. 2<sup>3</sup>

Von jeder Publikation des Kantons im Sinne der Ziff. 1 ist der Kantonsbibliothek ein Bestand von 20 Exemplaren zulasten des Herausgebers\* zu übergeben.

Art. 3<sup>4</sup>

Verantwortlich für den Vollzug der obstehenden Bestimmungen sind

- a) kantonale Behörden oder Amtsstellen, welche Publikationen selbst herausgeben (wie z.B. kantonale Lehrmittelverwaltung, Herausgabekommission Innerrhoder Schriften); diese sorgen direkt dafür, dass die Kantonsbibliothek mit den in Ziff. 2 erwähnten Exemplaren bedient wird,
- b) kantonale Behörden oder Amtsstellen, welche Publikationen Dritter (mit-)finanzieren (Stiftung Pro Innerrhoden, Departemente); diese verbinden die Beitragszusage mit der Auflage, dass die Herausgeber die Kantonsbibliothek mit der in Ziff. 2 erwähnten Exemplaren bedienen.

<sup>1</sup> Mit Revisionen vom 25. Januar 2000 und 1. Juli 2003.

<sup>2</sup> Titel und Ingress abgeändert durch StKB vom 1. Juli 2003.

<sup>3</sup> Abgeändert durch StKB vom 25. Januar 2000.

\* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

<sup>4</sup> Abgeändert (lit. b) durch StKB vom 1. Juli 2003.

Art. 4<sup>1</sup>

<sup>1</sup>Die Kantonsbibliothek stellt von diesen Exemplaren eine angemessene Anzahl im eigenen Katalog (2–3) sowie in den Katalogen der Volksbibliothek Appenzell (1–2), der Dorfbibliothek Oberegg (1–2) und der Bibliothek des Gymnasiums Appenzell (1) der Öffentlichkeit zur Verfügung.

<sup>2</sup>Die Kantonsbibliothek stellt der Schweizerischen Landesbibliothek ein weiteres Exemplar zur Verfügung.

<sup>3</sup>Mindestens drei Exemplare bleiben als nichtausleihbarer Bestand im Magazin der Kantonsbibliothek.

Art. 5<sup>2</sup>

Die Volksbibliothek Appenzell, die Dorfbibliothek Oberegg und die Bibliothek des Gymnasiums Appenzell erhalten Publikationen des Kantons für ihre Kataloge als unentgeltliche Leihgabe der Kantonsbibliothek; der Schweizerischen Landesbibliothek werden die Publikationen zu Eigentum überlassen.

Art. 6<sup>3</sup>

Diese Weisung wird auf den 1. September 1996 in Kraft gesetzt.

<sup>1</sup> Abgeändert (Abs. 1) durch StKB vom 25. Januar 2000.

<sup>2</sup> Abgeändert durch StKB vom 25. Januar 2000.

<sup>3</sup> Abgeändert durch StKB vom 1. Juli 2003.